

Dipl.-Kfm. Wilhelm Niemann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Geschäftsführer

Dipl.-Kffr. (FH) Antje Lönker
Steuerberaterin
Geschäftsführerin
Fachberaterin für den Heilberufbereich
(IFU / ISM gGmbH)

Lange Straße 15/17
49080 Osnabrück

Telefon 0541 / 600 24 - 0
Telefax 0541 / 600 24 - 20

kontakt@niemann-stbg.de
www.niemann-stbg.de

Im Juli 2022

2

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Steuerfreier Pflegebonus bis zu 4.500 €
- Ausstellung digitaler Corona-Impfzertifikate durch Ärzte
- Degressive Abschreibung wird verlängert
- Erhöhung des Mindestlohns per 01.07.2022
- Steuerentlastungen 2022
- Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer
- Gehaltstipp: Energiepreispauschale

Ausgabe Nr. 2/2022

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

nachfolgend haben wir in dieser Ausgabe wieder aktuelle Urteile und Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht für Sie zusammengestellt.

STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

(Zahn-)Arztpraxen

Steuerfreier Pflegebonus bis zu 4.500 €

Der Bundesrat hat dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz am 10.06.2022 zugestimmt. Damit ist der Weg frei für die Neuauflage des Corona-Bonus für Beschäftigte im Gesundheitswesen (sog. Pflegebonus).

Von dem Pflegebonus können Beschäftigte in Einrichtungen im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 8, 11 oder Nummer 12 des Infektionsschutzgesetzes oder § 36 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes profitieren. **Beschäftigte in Arzt- und Zahnarztpraxen können somit einen steuerfreien Pflegebonus von bis zu**

■ ■ Aktuelle Hinweise für das Gespräch mit Ihrem Steuerberater ■ ■ Aktuelle Hinweise für das Gespräch mit Ihrem Steuerberater ■ ■

4.500 € erhalten. Die Zahlung muss bis zum 31.12.2022 erfolgen und muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen. Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld, das aufgrund von Tarif-/Arbeitsverträgen oder aufgrund betrieblicher Übung verpflichtend zu zahlen ist, kann demnach **nicht** durch einen steuerfreien Pflegebonus ersetzt werden.

Der bis zum 31.03.2022 gezahlte Corona-Bonus von maximal 1.500 € wird auf den Pflegebonus von maximal 4.500 € nicht angerechnet.

Ausstellung digitaler Corona-Impfzertifikate durch Ärzte

Das Bundesfinanzministerium (BMF) sieht die Ausstellung digitaler Corona-Impfzertifikate durch Ärzte nicht als gewerbliche Tätigkeit, sondern als freiberufliche Tätigkeit an. Bei ärztlichen Gemeinschaftspraxen kommt es daher durch die Ausstellung digitaler Corona-Impfzertifikate nicht zu einer sog. Infektion der ansonsten freiberuflichen Tätigkeit; die Gemeinschaftspraxis wird also nicht gewerbsteuerpflichtig.

Hintergrund: Erzielt eine freiberuflich tätige Personengesellschaft auch gewerbliche Einkünfte, kann es bei Überschreitung einer Bagatellgrenze zu einer sog. Infektion der freiberuflichen Einkünfte kommen, so dass die gesamten Einkünfte als gewerblich angesehen werden. Dies führt dann zur Gewerbesteuerpflicht. Derartige Risiken bestehen z. B. bei einer zahnärztlichen Gemeinschaftspraxis, die Zahnpflegemittel verkauft, oder bei einer Musikband, die Merchandising-Artikel wie etwa T-Shirts oder Tassen vertreibt.

Wesentliche Aussage des BMF: Das BMF nimmt in einem Fragen-Antwort-Katalog zu Einzelfragen bezüglich der steuerlichen Folgen der Corona-Krise Stellung, u. a. auch zur Ausstellung digitaler Impfzertifikate durch ärztliche Gemeinschaftspraxen:

- Die Ausstellung eines digitalen Impfzertifikats durch einen Arzt stellt **keine gewerbliche Tätigkeit** dar. Vielmehr handelt es sich um eine freiberufliche Tätigkeit, da sie eng mit der Impfung, einer originären ärztlichen Tätigkeit, verbunden ist.
- Dies gilt auch dann, wenn die Impfung nicht vom Arzt selbst ausgeführt worden ist, sondern von einem anderen Arzt oder einem Impfzentrum.

Hinweise: Würde die Ausstellung digitaler Impfzertifikate zu gewerblichen Einkünften führen, müssten ärztliche Gemeinschaftspraxen diese Tätigkeit durch eine gesonderte Gesellschaft ausführen, um eine sog. Infektion ihrer freiberuflichen Einkünfte zu vermeiden. Es wäre dann nur der Gewinn, der von der gesonderten Gesellschaft durch Ausstellung der Impfzertifikate erzielt worden ist, gewerbsteuerpflichtig.

Bei freiberuflich tätigen Einzelunternehmern gibt es nach dem Gesetz keine Infektion ihrer freiberuflichen Einkünfte, wenn sie zusätzlich auch gewerbliche Einkünfte erzielen und die freiberufliche Tätigkeit von der gewerblichen Tätigkeit trennen.

Zu erwähnen ist noch eine Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M., nach der auch die **Durchführung von Corona-Tests** durch Ärzte nicht zu gewerblichen Einkünften führt, auch wenn sich der Arzt der Mithilfe von Arzthelfern bedient, sofern der Arzt leitend und eigenverantwortlich tätig ist. Damit droht auch insoweit keine „Infektion“ der freiberuflichen Einkünfte.

Unternehmer

Degressive Abschreibung wird verlängert

Die Möglichkeit, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens degressiv abzuschreiben, wird um ein Jahr verlängert. Die Regelung wurde zunächst auf in den Jahren 2020 und 2021 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens begrenzt. Nach Verabschiedung des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes können nun auch bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens degressiv abgeschrieben werden, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden.

Die degressive Abschreibung kann anstelle der linearen Abschreibung in Höhe von bis zu dem Zweieinhalbfachen der linearen Abschreibung, höchstens 25%, in Anspruch genommen werden. Im Vergleich zur linearen Abschreibung

ergeben sich damit in den Anfangsjahren höhere Abschreibungsbeträge, die zu einer höheren Steuerrückerstattung führen.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Erhöhung des Mindestlohns per 01.07.2022

Zum 01.07.2022 steigt der Mindestlohn von 9,82 € auf 10,45 € pro Stunde. Um die 450 €-Grenze des Minijobs einhalten zu können, darf die wöchentliche Arbeitszeit somit bei maximal 9,75 Stunden liegen.

Hinweis: Bereits drei Monate später, zum 01.10.2022, steigt der Mindestlohn auf 12,00 €/Stunde. Gleichzeitig wird die Minijob-Grenze von 450 € auf 520 € angehoben. Damit ist ab dem 01.10.2022 eine wöchentliche Arbeitszeit von 10 Stunden wieder möglich.

Alle Steuerzahler

Steuerentlastungen 2022

Der Bundestag und der Bundesrat haben das Jahressteuergesetz 2022 verabschiedet, mit dem die Bevölkerung angesichts erheblich gestiegener Energiepreise finanziell entlastet werden soll.

Wesentliche Steuerentlastungen im Überblick:

- Anhebung des Grundfreibetrages bei der Einkommen-/Lohnsteuer rückwirkend ab 01.01.2022 von 9.984 € auf 10.347 €
- Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages um 200 € auf 1.200 € rückwirkend zum 01.01.2022
- Anhebung der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer für Fernpendler und beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung rückwirkend ab 01.01.2022 von aktuell 35 Cent auf 38 Cent. Die Anhebung war bisher für den 01.01.2024 vorgesehen und ist bis Ende 2026 befristet.
- Einführung einer Energiepreispauschale: Danach sollen alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen im Jahr 2022 eine Einmalzahlung von 300 € erhalten. Erwerbstätig ist, wer Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus nichtselbständiger Arbeit erzielt. Damit sind Steuerpflichtige, die ausschließlich sonstige Einkünfte (z. B. Rentner), Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung erzielen, ausgenommen. Während die Energiepreispauschale für Beschäftigte über den Arbeitgeber ausgezahlt wird (s. auch Gehaltstipp in dieser Mandanten Information), erhalten Unternehmer diese über eine Reduzierung der Einkommensteuervorauszahlung per 10.09.2022.

Achtung: Die Energiepreispauschale ist steuerpflichtig und wird mit dem individuellen Steuersatz besteuert.

Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer

Die steuerliche Berücksichtigungsfähigkeit der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer **setzt nicht voraus**, dass das Arbeitszimmer für die berufliche Tätigkeit **erforderlich** ist. Es genügt, wenn für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit entweder kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung bildet.

Hintergrund: Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind nach dem Gesetz nur absetzbar, wenn entweder für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht – der Abzug ist dann auf 1.250 € beschränkt – oder wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet; in dem zuletzt genannten Fall ist der Abzug der Kosten unbeschränkt möglich.

Sachverhalt: Die Klägerin war eine Stewardess, die zusammen mit ihrem Ehemann im gemeinsamen Einfamilienhaus wohnte. Im Streitjahr 2013 war sie insgesamt an 134 Tagen auf Flügen im In- und Ausland tätig. Sie machte 1.250 € für die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers in dem gemeinsamen Einfamilienhaus geltend. Finanzamt und Finanzgericht der ersten Instanz erkannten die Kosten nicht an, da ihrer Auffassung nach das Vorhalten eines Arbeitszimmers wegen des geringen Anteils der Heimarbeit der Klägerin nicht erforderlich sei.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) hält einen steuerlichen Abzug der Kosten grundsätzlich für möglich und hat die Sache zur weiteren Prüfung an das Finanzgericht (FG) zurückverwiesen:

- Voraussetzung für die Abziehbarkeit der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer ist, dass für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit entweder kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder dass das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung bildet. Das Gesetz verlangt dagegen nicht, dass das Arbeitszimmer für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit erforderlich oder notwendig ist.
- Der Gesetzgeber unterstellt typisierend, dass die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (nahezu) ausschließlich beruflich bzw. betrieblich veranlasst sind, wenn die o. g. Voraussetzungen vorliegen, also kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit darstellt. Der Gesetzgeber wollte Streitigkeiten über die Notwendigkeit eines häuslichen Arbeitszimmers gerade vermeiden.
- Das FG hat daher zu Unrecht die Abziehbarkeit der geltend gemachten Kosten mit der Begründung verneint, das häusliche Arbeitszimmer sei für die berufliche Tätigkeit als Stewardess nicht notwendig.

Hinweise: Der BFH hat die Sache an das FG zurückverwiesen. Das FG muss nun prüfen, ob das Arbeitszimmer tatsächlich (nahezu) ausschließlich beruflich genutzt wurde. Ist dies der Fall, kann die Klägerin die Kosten in Höhe von 1.250 € abziehen. Ein Abzug ist hingegen nicht möglich, wenn die Klägerin das Arbeitszimmer auch privat genutzt hat und diese private Mitnutzung nicht ganz untergeordnete Bedeutung hatte. Bislang steht nicht fest, welche beruflichen Tätigkeiten die Klägerin überhaupt zu Hause verrichtet hat.

GEHALTSTIPP

Energiepreispauschale – Was Arbeitgeber wissen müssen

Die von der Bundesregierung beschlossene Energiepreispauschale in Höhe von 300 € sollen Beschäftigte im September 2022 bzw. Oktober 2022 über die Lohnabrechnung vom Arbeitgeber ausgezahlt bekommen.

Wer hat Anspruch auf die Energiepreispauschale?

Die Energiepreispauschale ist an alle Mitarbeiter auszuzahlen, die Anfang September 2022 beim Arbeitgeber ein erstes Dienstverhältnis innehaben. Das heißt, Mitarbeiter mit der Steuerklasse I bis V erhalten die Pauschale; Mitarbeiter mit der Steuerklasse VI erhalten diese dagegen nicht.

Anspruchsberechtigt sind auch Mitarbeiter, die aktuell kein Gehalt, aber Lohnersatzleistungen beziehen (z. B. Beschäftigte in Elternzeit mit Elterngeldbezug).

Des Weiteren können Minijobber die Energiepreispauschale erhalten. Eine Auszahlung durch den Arbeitgeber kann aber nur erfolgen, wenn der Beschäftigte vor der Auszahlung schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Entsprechende Bestätigungen stellen wir Ihnen zur Verfügung.

Wie werden dem Arbeitgeber die Kosten erstattet?

Zur Finanzierung sollen Arbeitgeber die Pauschalen vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer absetzen.

Bei einer monatlichen Lohnsteueranmeldung ist die Energiepreispauschale in der bis zum 10.09.2022 fälligen Lohnsteueranmeldung für den August 2022 abzusetzen. Die Auszahlung an die Mitarbeiter erfolgt mit der Gehaltsabrechnung für September 2022.

Wird die Lohnsteueranmeldung vierteljährlich abgegeben, erfolgt der Abzug von der Lohnsteueranmeldung für das dritte Quartal 2022 (bis zum 10.10.2022). Die Auszahlung der Energiepreispauschale an die Mitarbeiter erfolgt in diesem Fall mit der Gehaltsabrechnung für Oktober 2022.

Arbeitgeber, die eine jährliche Lohnsteueranmeldung abgeben, können auf eine Auszahlung der Energiepreispauschale an ihre Mitarbeiter verzichten. Beschäftigte erhalten ihre Pauschale sodann über die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022.